

## **Verstoß gegen GGVS vom Fahrzeugführer**

Im vorliegenden Fall hatte ein Fahrzeugführer auf der Autobahn 81 zwischen Stuttgart und Würzburg nicht das erforderliche Unfallmerkblatt dabei, das den Vorschriften der Randnummer 10385 Abs. 1 A – F der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) entsprach. So sah es zumindest das Amtsgericht Tauberbischofsheim und verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 100 Mark. Die Kosten des Verfahrens hatte der Betroffene ebenfalls zu tragen. Da dieser der Ansicht war, sein mitgeführtes Merkblatt, das vom Mineralölwirtschaftsverband mit dem Kürzel „2/99“ herausgegeben wird, erfülle die Vorschriften, legte er Rechtsbeschwerde ein und hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte u.a. fest, dass der Inhalt des mitgeführten Merkblattes hätte dargelegt werden müssen, um überprüfen zu können, ob es den Anforderungen der GGVS entsprach. Das war nicht geschehen.

Oberlandesgericht  
Karlsruhe  
Beschluss vom 16.1.2002  
1 Ss 168/01, Aktenzeichen  
4 OWi 26 JS 5689/00 – AK 145/00

## **Verstoß gegen GGVS vom Verklager**

Der vorliegende Fall hat die gleichen Tatsachen zur Grundlage wie der Sachverhalt im Heft 9/2002: Ein Fahrzeugführer hatte nach Ansicht des Gerichts auf der Autobahn A81 zwischen Stuttgart und Würzburg nicht das erforderliche Unfallmerkblatt dabei, das den Vorschriften der Randnummer 10385 Abs. 1 A – F der Anlage B zur Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) entsprach. Im jetzt zu untersuchenden Sachverhalt hatte das Amtsgericht Tauberbischofsheim jedoch den Verklager wegen eines Verstoßes gegen §§ 9 Abs. 2 Nr. 6, 10 Nr. 6f. GGVS zu einer Geldbuße von 400 Mark verurteilt.

Der Betroffene stellte daraufhin den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe und hatte damit vorläufig Erfolg: Das Gericht verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück an das Amtsgericht Tauberbischofsheim. Zur Begründung führte das OLG an, dass das erstinstanzliche Urteil in den Urteilsfeststellungen zu lückenhaft gewesen sei. Hiernach konnte das Gericht nicht abschließend feststellen, ob das mitgeführte Merkblatt vollständig und richtig im Sinne des Gesetzes war. Denn der Verklager ist für die Vollständig- und Richtigkeit des Merkblattes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 GGVS in Verbindung mit der Anlage B Randnummer 10385 verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass dies in den Besitz des Fahrzeugführers gelangt.

Oberlandesgericht  
Karlsruhe  
Beschluss vom 16.1.2002  
1 Ss 140/01, Aktenzeichen  
4 OWi 26 JS 5687/00 – Ak 143/00